

zusätzl. Protokoll durchzuführen,  
wie im Aufzählern.

Conclusio.

In die Landesminister gleich nach  
Eröffnung dieses Instanz bemerkt  
wird, nicht zu übersehen: so ist  
für den an d. löbl. Landamt mit  
dem die Ansicht zu bestehen, dass  
die in dem Protokoll erwähnten  
Abhandlungen lediglich den räum-  
lichstehenden Amts, jedoch für den  
räum, und folglich d. nachfolgenden  
Bericht der Landesminister gleich  
abgegeben werden.

H. v. Meijer.

Ab 5.

Gubaal - Circulare d. d. 17.7. 1847  
prot. A. 1/2 Jänner, wodurch die 34te  
Abzug des Landes - Gebiets  
den räumlichstehenden wird,  
dass nämlich die Abhandlung,  
besonders auf den jenen Fällen,  
in welchem gar kein Landes  
zu unterrichten wird, demnach  
deshalb als selbst gesamt ein  
Anspruch mit Begründung der  
Voraussetzungen, räumlichstehenden für ab-  
handlungsfähig gehalten werden,  
nämlich geben.

Conclusio.

In dieser Anwendung der Ansicht  
des Magistrats gleich einmütig  
begründet werden, ad räumlichstehenden  
lediglich für die Abhandlungsfähig gehalten.

Ab 6.

Gubaal - Circulare d. d. 18.7. 1847  
prot. A. 1/2 Jänner, dass so lange